

TE Vwgh Erkenntnis 2014/7/22 2012/08/0136

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.07.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AIVG 1977 §12 Abs1 Z2 idF 2007/I/104;
AIVG 1977 §12 Abs3 lita;
AIVG 1977 §24 Abs2;
AIVG 1977 §25 Abs1;
AIVG 1977 §45;
ASVG §4 Abs2;
AVG §38;
1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
 21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
 22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
1. AVG § 38 heute
 2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und den Hofrat Dr. Strohmayer als Richter sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterin, im Beisein der Schriftführerin Mag. Gruber, über die Beschwerde des Ing. C F in K, vertreten durch Mag. Arthur Machac, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Rotenturmstraße 19/32, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Niederösterreich vom 11. Mai 2012, Zl. LGS NÖ/RAG/05661/2012, betreffend Widerruf und Rückforderung von Arbeitslosengeld, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer stellte am 10. Juli 2009 einen Antrag auf Arbeitslosengeld, das er in der Folge vom 4. August 2009 bis 29. Jänner 2010 bezog.

Nach einem in den Verwaltungsakten liegenden Versicherungsdatenauszug des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger vom 30. Jänner 2012 war der Beschwerdeführer als Angestellter bei der R. A. GmbH vom 24. Juni 2008 bis zum 31. Jänner 2010 vollversichert.

Mit Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice N. (in der Folge: AMS) vom 18. November 2011 wurde der Arbeitslosengeldbezug des Beschwerdeführers für die Zeit von 4. August 2009 bis 29. Jänner 2010 gemäß § 24 Abs. 2 AVG widerrufen und gemäß § 25 Abs. 1 AVG das unberechtigt empfangene Arbeitslosengeld in der Höhe von EUR 7.056,65 rückgefordert. Begründend wurde ausgeführt, er habe die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung im genannten Zeitraum zu Unrecht bezogen, weil er laut Hauptverband der österreichischen Sozialversicherung als Angestellter der Firma R. A. GmbH arbeitslosenversichert gewesen sei. Mit Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice N. (in der Folge: AMS) vom 18. November 2011 wurde der Arbeitslosengeldbezug des Beschwerdeführers für die Zeit von 4. August 2009 bis 29. Jänner 2010 gemäß Paragraph 24, Absatz 2, AVG widerrufen und gemäß Paragraph 25, Absatz eins, AVG das unberechtigt empfangene Arbeitslosengeld in der Höhe von EUR 7.056,65 rückgefordert. Begründend wurde ausgeführt, er habe die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung im genannten Zeitraum zu Unrecht bezogen, weil er laut Hauptverband der österreichischen Sozialversicherung als Angestellter der Firma R. A. GmbH arbeitslosenversichert gewesen sei.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass sich das AMS in seinem Bescheid lediglich auf die Sozialversicherungsdaten stütze, die beim Hauptverband der Sozialversicherung gespeichert seien. Aber nicht einmal dieses "Ermittlungsergebnis" sei ihm zur Stellungnahme übermittelt worden. Damit habe das AMS das rechtliche Gehör verletzt. Der Bescheid sei auch nicht begründet; insbesondere habe das AMS nicht dargelegt, welche Beträge der Beschwerdeführer erhalten habe. Dies sei aber schon insofern relevant, da ansonsten die Berufungsbehörde schwerlich überprüfen könne, ob die geforderte Höhe korrekt sei.

Weiters führte der Beschwerdeführer zum Beschäftigungsverhältnis mit der R. A. GmbH Folgendes aus:

Er sei bei der R. A. GmbH ab dem 26. Juni 2008 als angestellter Geschäftsführer für ein monatliches Entgelt in der Höhe von EUR 6.837,60 brutto (14 Mal jährlich) inklusive Sachbezug tätig gewesen. Mit Schreiben vom 22. Mai 2009 sei er zum 30. November 2009 gekündigt und vom Dienst freigestellt worden. Überraschenderweise sei er mit Schreiben vom 2. Juli 2009 entlassen worden. Da diese Entlassungserklärung aus seiner Sicht unberechtigt gewesen sei, habe er

die aushaftenden Ansprüche beim Landesgericht Korneuburg eingeklagt. Der Streitwert der Klage habe sich auf insgesamt EUR 70.350,85 brutto belaufen und habe sich aus Kündigungsentschädigung, Urlaubersatzleistung, (aliquoten) Umsatzbeteiligungen und Sonderzahlungsanteilen zusammengesetzt. Die R. A. GmbH habe eine Widerklage eingebracht. Beide Verfahren zusammen hätten einen Streitwert von EUR 371.423,71 aufgewiesen. Im Laufe dieser Verfahren sei ein Vergleich abgeschlossen worden, in dem als Auflösungsdatum des Dienstverhältnisses der 6. Juli 2009 vereinbart und ein Vergleichsbetrag in Höhe von EUR 47.500,-- brutto als Abgangsentschädigung gewidmet worden sei.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung des Beschwerdeführers keine Folge und sprach aus, dass ein Betrag in der Höhe von EUR 8.026,36 rückgefordert werde. Sie stellte folgenden Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer habe am 10. Juli 2009 beim AMS die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes beantragt. Er habe angegeben, dass er derzeit nicht in Beschäftigung stehe. In Anbetracht der strittigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei der R. A. GmbH sei ihm Arbeitslosengeld für 273 Tage in Höhe von EUR 44,84 täglich ab dem 4. August 2009 zuerkannt und ausbezahlt worden. Am 22. Juli 2011 sei dem AMS vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger mitgeteilt worden, dass ab dem 4. August 2009 ein vollversichertes Dienstverhältnis bei der R. A. GmbH aufscheine. Am 24. August 2011 sei der Beschwerdeführer vom AMS von dieser Überschneidung informiert worden. Am 15. September 2011 habe die Steuerberatung der R. A. GmbH, die W. Treuhandgesellschaft, dem AMS mitgeteilt, dass bei der R. A. GmbH eine Überprüfung durch die Gebietskrankenkasse Salzburg für den Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2010 erfolgt sei und im Zuge dieser Prüfung auch die Versicherungszeiten des Beschwerdeführers sowie die Anmeldung richtig gestellt worden seien. Am 16. September 2011 habe B. von der R. A. GmbH (richtig: R. Holding GmbH und Co. KG mit Sitz in Deutschland) den Schriftverkehr der Anwälte, die den Vergleich vereinbart hätten, übermittelt und als arbeitsrechtliches Ende des Dienstverhältnisses den 6. Juli 2009 angegeben. Übermittelt worden sei das Ersuchen W. Treuhandgesellschaft vom 11. April 2011 an die Salzburger Gebietskrankenkasse um Überprüfung der Ansprüche aufgrund des geschlossenen Vergleiches, die Auflistung der Berechnung der W. Treuhandgesellschaft vom 11. April 2011 und ein an den rechtlichen Vertreter des Beschwerdeführers gerichtetes Schreiben des Rechtsvertreters der R. A. GmbH vom 16. September 2011 über die Vereinbarung, dass das Dienstverhältnis per 6. Juli 2009 im beiderseitigen Einvernehmen beendet werde, der Beschwerdeführer aufgrund des Vergleiches eine Abgangsentschädigung in Höhe von EUR 47.500,00 brutto erhalte und damit einverstanden sei. Am 6. Oktober 2011 habe die W. Treuhandgesellschaft dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass die Abrechnung laut Vergleich durchgeführt worden und von der Salzburger Gebietskrankenkasse geprüft worden sei. Die Prüfung habe zu keinen Änderungen geführt und es werde abschließend festgehalten, dass die Abrechnung ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. Am 11. Oktober 2011 habe die Salzburger Gebietskrankenkasse dem Beschwerdeführer einen Versicherungsdatenauszug übermittelt. Am 25. Oktober 2011 habe dieser dem AMS mitgeteilt, die Daten seien jedenfalls nicht richtig. Fest stehe, dass die Speicherung im Hauptverband über das Bestehen der Versicherungspflicht für das nachträglich festgestellte Dienstverhältnis des Beschwerdeführers bei der R. A. GmbH vom 24. Juni 2008 bis 31. Jänner 2010 korrekt sei. Die beim Hauptverband gespeicherten Versicherungszeiten spiegelten die tatsächliche Gegebenheit wider.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, Anspruch auf Arbeitslosengeld habe gemäß § 7 Abs. 1 AIVG, wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehe, die Anwartschaft erfülle und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft habe. Der Arbeitsvermittlung stehe unter anderem zur Verfügung, wer arbeitslos sei. Gemäß § 12 Abs. 3 lit. a AIVG gelte als arbeitslos insbesondere nicht, wer in einem Dienstverhältnis stehe. Laut Auszug aus dem Hauptverband mit Stichtag 30. Jänner 2012 sei der Beschwerdeführer vom 24. Juni 2008 bis 31. Jänner 2010 der Voll- und Arbeitslosenversicherung aufgrund des Dienstverhältnisses bei der R. A. GmbH unterlegen. Eine Überprüfung durch die Salzburger Gebietskrankenkasse habe ergeben, dass die Speicherung im Hauptverband korrekt und entsprechend der Abrechnung gespeichert worden sei. Dem Beschwerdeführer sei auch ein Auszug mit den gespeicherten Daten übermittelt worden. Er hätte - wenn er die Daten nicht als korrekt befunden hätte - einen Bescheid darüber verlangen bzw. diesen beeinspruchen können. Der Beschwerdeführer bringe selber vor, dass er keinen Feststellungsbescheid erhalten habe. Dieses Verfahren hätte er selber einleiten müssen. Das AMS sei nicht dazu verpflichtet, bereits von der Gebietskrankenkasse als korrekt festgestellte Speicherungen nochmals überprüfen zu lassen, wenn sich keine begründeten Zweifel über die Richtigkeit ergäben. Es sei in diesem Fall von der Richtigkeit dieser Daten auszugehen. In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, Anspruch auf Arbeitslosengeld habe gemäß Paragraph 7, Absatz

eins, AIVG, wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehe, die Anwartschaft erfülle und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft habe. Der Arbeitsvermittlung stehe unter anderem zur Verfügung, wer arbeitslos sei. Gemäß Paragraph 12, Absatz 3, Litera a, AIVG gelte als arbeitslos insbesondere nicht, wer in einem Dienstverhältnis stehe. Laut Auszug aus dem Hauptverband mit Stichtag 30. Jänner 2012 sei der Beschwerdeführer vom 24. Juni 2008 bis 31. Jänner 2010 der Voll- und Arbeitslosenversicherung aufgrund des Dienstverhältnisses bei der R. A. GmbH unterlegen. Eine Überprüfung durch die Salzburger Gebietskrankenkasse habe ergeben, dass die Speicherung im Hauptverband korrekt und entsprechend der Abrechnung gespeichert worden sei. Dem Beschwerdeführer sei auch ein Auszug mit den gespeicherten Daten übermittelt worden. Er hätte - wenn er die Daten nicht als korrekt befunden hätte - einen Bescheid darüber verlangen bzw. diesen beeinspruchen können. Der Beschwerdeführer bringe selber vor, dass er keinen Feststellungsbescheid erhalten habe. Dieses Verfahren hätte er selber einleiten müssen. Das AMS sei nicht dazu verpflichtet, bereits von der Gebietskrankenkasse als korrekt festgestellte Speicherungen nochmals überprüfen zu lassen, wenn sich keine begründeten Zweifel über die Richtigkeit ergäben. Es sei in diesem Fall von der Richtigkeit dieser Daten auszugehen.

Im Schreiben vom 21. März 2012 sei dem Beschwerdeführer mitgeteilt worden, dass es für die Beurteilung der Beitragspflicht im Zusammenhang mit § 11 Abs. 2 ASVG nicht darauf ankomme, welche Bezeichnung die Parteien im Vergleich wählten, sondern darauf, ob die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit tatsächlich vorlägen. Nur wenn im Vergleich ausdrücklich auf die Kündigungsentschädigung verzichtet werde (der Dienstnehmer die Klage auf Zahlung von Kündigungsentschädigung zurückziehe) und sich der Vergleich z. B. nur auf die Abgangsentschädigung beschränke, würde es zu keiner Verlängerung der Pflichtversicherung kommen. Der vorgelegten Klage sei zu entnehmen, dass ein Verzicht auf Kündigungsentschädigung nicht vorliege - im Gegenteil, u.a. sei Kündigungs- und Urlaubsentschädigung definitiv eingeklagt worden. Tatsache sei, dass die Forderung des Klägers durch den Abschluss des Vergleiches grundsätzlich anerkannt worden sei. Die belangte Behörde könne und müsse aufgrund des festgestellten Sachverhalts auf die im Hauptverband gespeicherten Daten zurückgreifen. Im Schreiben vom 21. März 2012 sei dem Beschwerdeführer mitgeteilt worden, dass es für die Beurteilung der Beitragspflicht im Zusammenhang mit Paragraph 11, Absatz 2, ASVG nicht darauf ankomme, welche Bezeichnung die Parteien im Vergleich wählten, sondern darauf, ob die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit tatsächlich vorlägen. Nur wenn im Vergleich ausdrücklich auf die Kündigungsentschädigung verzichtet werde (der Dienstnehmer die Klage auf Zahlung von Kündigungsentschädigung zurückziehe) und sich der Vergleich z. B. nur auf die Abgangsentschädigung beschränke, würde es zu keiner Verlängerung der Pflichtversicherung kommen. Der vorgelegten Klage sei zu entnehmen, dass ein Verzicht auf Kündigungsentschädigung nicht vorliege - im Gegenteil, u.a. sei Kündigungs- und Urlaubsentschädigung definitiv eingeklagt worden. Tatsache sei, dass die Forderung des Klägers durch den Abschluss des Vergleiches grundsätzlich anerkannt worden sei. Die belangte Behörde könne und müsse aufgrund des festgestellten Sachverhalts auf die im Hauptverband gespeicherten Daten zurückgreifen.

Da der Beschwerdeführer in der Zeit vom 4. August 2009 bis 29. Jänner 2010 Arbeitslosengeld bezogen und sich nachträglich herausgestellt habe, dass er zur gleichen Zeit voll- und arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei, sei er gemäß § 12 Abs. 3 lit a AIVG nicht arbeitslos gewesen. Die Zuerkennung sei daher für diese Zeit gemäß § 24 Abs. 2 AIVG zu widerrufen gewesen. Durch den Widerruf sei ein Übergenuß in Höhe von EUR 8.026,36 (für 179 Tage x Tagsatz des Arbeitslosengeldes EUR 44,84) entstanden. Da der Beschwerdeführer in der Zeit vom 4. August 2009 bis 29. Jänner 2010 Arbeitslosengeld bezogen und sich nachträglich herausgestellt habe, dass er zur gleichen Zeit voll- und arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei, sei er gemäß Paragraph 12, Absatz 3, Litera a, AIVG nicht arbeitslos gewesen. Die Zuerkennung sei daher für diese Zeit gemäß Paragraph 24, Absatz 2, AIVG zu widerrufen gewesen. Durch den Widerruf sei ein Übergenuß in Höhe von EUR 8.026,36 (für 179 Tage x Tagsatz des Arbeitslosengeldes EUR 44,84) entstanden.

Gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz AIVG bestehe die Verpflichtung zum Ersatz des empfangenen Arbeitslosengeldes auch dann, wenn im Falle des § 12 Abs. 8 AIVG das Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt worden sei, sowie in allen Fällen, in denen rückwirkend das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses festgestellt oder vereinbart werde. Aufgrund des geschlossenen Vergleiches sei das Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses bis 31. Jänner 2010 rückwirkend vereinbart und von der Gebietskrankenkasse als korrekt festgestellt worden. Das heiße, der Anspruch auf Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bestehe im entscheidungsrelevanten Zeitraum nicht zu Recht. Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, zweiter Satz AIVG bestehe die Verpflichtung zum Ersatz des

empfangenen Arbeitslosengeldes auch dann, wenn im Falle des Paragraph 12, Absatz 8, AIVG das Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt worden sei, sowie in allen Fällen, in denen rückwirkend das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses festgestellt oder vereinbart werde. Aufgrund des geschlossenen Vergleiches sei das Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses bis 31. Jänner 2010 rückwirkend vereinbart und von der Gebietskrankenkasse als korrekt festgestellt worden. Das heiße, der Anspruch auf Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bestehe im entscheidungsrelevanten Zeitraum nicht zu Recht.

Angemerkt werde, dass durch die Verlängerung des Dienstverhältnisses bis 31. Jänner 2010 der Anspruch auf Arbeitslosengeld mit dem 3. Februar 2010 beginne (Krankengeldbezug vom 30. Jänner 2010 bis 2. Februar 2010). Die ab dem 15. April 2010 bezogene Notstandshilfe in Höhe von EUR 37,62 täglich sei in Arbeitslosengeldbezug umgewandelt worden, der Differenzbetrag sei am 22. September 2011 in Höhe von EUR 969,71 nachbezahlt und einbehalten worden, weshalb die Rückforderungssumme nur mehr EUR 7.056,65 betrage; dies sei auch der Rückforderungsbetrag des erstinstanzlichen Bescheides. Mit Stand 11. Mai 2012 sei noch der Betrag von EUR 7.056,65 offen. Die belangte Behörde habe daher entschieden, dass die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes für die Zeit vom 4. August 2009 bis 29. Jänner 2010 gemäß § 24 Abs. 2 AIVG zu widerrufen und der durch den Widerruf entstandene Übergenuß in Höhe von EUR 8.026,36 gemäß § 25 Abs. 1 AIVG rückzufordern sei. Angemerkt werde, dass durch die Verlängerung des Dienstverhältnisses bis 31. Jänner 2010 der Anspruch auf Arbeitslosengeld mit dem 3. Februar 2010 beginne (Krankengeldbezug vom 30. Jänner 2010 bis 2. Februar 2010). Die ab dem 15. April 2010 bezogene Notstandshilfe in Höhe von EUR 37,62 täglich sei in Arbeitslosengeldbezug umgewandelt worden, der Differenzbetrag sei am 22. September 2011 in Höhe von EUR 969,71 nachbezahlt und einbehalten worden, weshalb die Rückforderungssumme nur mehr EUR 7.056,65 betrage; dies sei auch der Rückforderungsbetrag des erstinstanzlichen Bescheides. Mit Stand 11. Mai 2012 sei noch der Betrag von EUR 7.056,65 offen. Die belangte Behörde habe daher entschieden, dass die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes für die Zeit vom 4. August 2009 bis 29. Jänner 2010 gemäß Paragraph 24, Absatz 2, AIVG zu widerrufen und der durch den Widerruf entstandene Übergenuß in Höhe von EUR 8.026,36 gemäß Paragraph 25, Absatz eins, AIVG rückzufordern sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften kostenpflichtig auszuheben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

1. Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AIVG hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer (u.a.) der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Nach § 7 Abs. 2 AIVG steht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, wer eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf und arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos ist. 1. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, AIVG hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer (u.a.) der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Nach Paragraph 7, Absatz 2, AIVG steht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, wer eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf und arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 AIVG idF BGBl. I Nr. 104/2007 ist arbeitslos, wer Gemäß Paragraph 12, Absatz eins, AIVG in der Fassung, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007, ist arbeitslos, wer

"1. eine (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) beendet hat,

2. nicht mehr der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt oder dieser ausschließlich auf Grund des Weiterbestehens der Pflichtversicherung für den Zeitraum, für den Kündigungsentschädigung gebührt oder eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt oder eine Urlaubsabfindung gewährt wird (§ 16 Abs. 1 lit. k und l), unterliegt und 2. nicht mehr der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt oder dieser ausschließlich auf Grund des Weiterbestehens der Pflichtversicherung für den Zeitraum, für den Kündigungsentschädigung gebührt oder eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt oder eine Urlaubsabfindung gewährt wird (Paragraph 16, Absatz eins, Litera k, und l), unterliegt und

3. keine neue oder weitere (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) ausübt."

Gemäß § 12 Abs. 3 lit. a AIVG gilt als arbeitslos iSd § 12 Abs. 1 und 2 AIVG nicht, wer in einem Dienstverhältnis steht. Gemäß Paragraph 12, Absatz 3, Litera a, AIVG gilt als arbeitslos iSd Paragraph 12, Absatz eins, und 2 AIVG nicht, wer in einem Dienstverhältnis steht.

Gemäß § 24 Abs. 2 AIVG ist die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes zu widerrufen, wenn die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes gesetzlich nicht begründet war. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, AIVG ist die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes zu widerrufen, wenn die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes gesetzlich nicht begründet war.

Nach § 25 Abs. 1 AIVG ist bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung der Empfänger des Arbeitslosengeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Die Verpflichtung zum Ersatz des empfangenen Arbeitslosengeldes besteht auch dann, wenn im Falle des § 12 Abs. 8 das Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wurde, sowie in allen Fällen, in denen rückwirkend das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses festgestellt oder vereinbart wird. Nach Paragraph 25, Absatz eins, AIVG ist bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung der Empfänger des Arbeitslosengeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Die Verpflichtung zum Ersatz des empfangenen Arbeitslosengeldes besteht auch dann, wenn im Falle des Paragraph 12, Absatz 8, das Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wurde, sowie in allen Fällen, in denen rückwirkend das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses festgestellt oder vereinbart wird.

Nach dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 AIVG sind die in Z 1 bis 3 dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen. Es ist daher nicht nur erforderlich, dass die Erwerbstätigkeit beendet ist, sondern dass darüber hinaus (abgesehen von hier nicht relevanten Ausnahmen) auch keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung mehr besteht, sowie dass schließlich keine "neue oder weitere" Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Nach dem Wortlaut des Paragraph 12, Absatz eins, AIVG sind die in Ziffer eins, bis 3 dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen. Es ist daher nicht nur erforderlich, dass die Erwerbstätigkeit beendet ist, sondern dass darüber hinaus (abgesehen von hier nicht relevanten Ausnahmen) auch keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung mehr besteht, sowie dass schließlich keine "neue oder weitere" Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

2. Die Beschwerde bringt vor, die belangte Behörde gehe unrichtigerweise davon aus, dass sie an die Versicherungsdaten des Hauptverbandes der Sozialversicherung gebunden wäre. Der Beschwerdeführer habe im Laufe des Verfahrens immer wieder versucht, die belangte Behörde daran zu erinnern, dass sie den entscheidungswesentlichen Sachverhalt selbst erheben und beurteilen müsse.

3. Die Beschwerde ist berechtigt.

Die Behörden des Arbeitsmarktservice wären zwar an rechtskräftige Bescheide gebunden, die das Vorliegen von versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten für die fraglichen Zeiträume bejahen. Eine sonstige Bindung, insbesondere an die beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger geführten Versicherten-Daten kann dem Gesetz, insbesondere auch § 45 AIVG, ebenso wenig entnommen werden, wie ein Verbot der Beurteilung des Vorliegens der Versicherungspflicht eines Beschäftigungsverhältnisses als Vorfrage (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 11. Dezember 2013, Zl. 2013/08/0167, vom 24. Juli 2013, Zl. 2011/08/0221, vom 5. Mai 2014, Zl. Ro 2014/08/0028, vom 29. Jänner 2014, Zl. 2011/08/0321, und vom 14. Jänner 2013, Zl. 2010/08/0094, jeweils mwN). Die Behörden des Arbeitsmarktservice wären zwar an rechtskräftige Bescheide gebunden, die das Vorliegen von versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten für die fraglichen Zeiträume bejahen. Eine sonstige Bindung, insbesondere an die beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger geführten Versicherten-Daten kann dem Gesetz, insbesondere auch Paragraph 45, AIVG, ebenso wenig entnommen werden, wie ein Verbot der Beurteilung des Vorliegens der Versicherungspflicht eines Beschäftigungsverhältnisses als Vorfrage vergleiche , etwa die hg. Erkenntnisse vom 11. Dezember 2013, Zl. 2013/08/0167, vom 24. Juli 2013, Zl. 2011/08/0221, vom 5. Mai 2014, Zl. Ro 2014/08/0028, vom 29. Jänner 2014, Zl. 2011/08/0321, und vom 14. Jänner 2013, Zl. 2010/08/0094, jeweils mwN).

Die belangte Behörde, die ihren Bescheid darauf gestützt hat, dass der Beschwerdeführer im besagten Zeitraum voll- und arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen und daher gemäß § 12 Abs. 3 lit. a AIVG nicht arbeitslos gewesen wäre, hat das Vorliegen der genannten Beschäftigung lediglich auf einen Auszug des Hauptverbandes der

Österreichischen Sozialversicherungsträger vom 30. Jänner 2012 und den Umstand gestützt, dass die vorgenommenen Eintragungen von der Gebietskrankenkasse als korrekt befunden worden seien. Sie hätte aber das Vorliegen einer Beschäftigung iSd § 12 Abs. 3 lit. a AIVG auf der Grundlage geeigneter Tatsachenfeststellungen über alle relevanten Umstände der in Frage kommenden Erwerbstätigkeit nach den Kriterien des § 4 Abs. 2 ASVG selbst beurteilen müssen. Die belangte Behörde, die ihren Bescheid darauf gestützt hat, dass der Beschwerdeführer im besagten Zeitraum voll- und arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen und daher gemäß Paragraph 12, Absatz 3, Litera a, AIVG nicht arbeitslos gewesen wäre, hat das Vorliegen der genannten Beschäftigung lediglich auf einen Auszug des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger vom 30. Jänner 2012 und den Umstand gestützt, dass die vorgenommenen Eintragungen von der Gebietskrankenkasse als korrekt befunden worden seien. Sie hätte aber das Vorliegen einer Beschäftigung iSd Paragraph 12, Absatz 3, Litera a, AIVG auf der Grundlage geeigneter Tatsachenfeststellungen über alle relevanten Umstände der in Frage kommenden Erwerbstätigkeit nach den Kriterien des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG selbst beurteilen müssen.

Nach § 12 Abs. 1 Z 2 AIVG idF der Novelle BGBl. I Nr. 104/2007 schließt eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung Arbeitslosigkeit aus (vgl. auch die Ruhenstatbestände des § 16 Abs. 1 lit. k und I AIVG). Sollte die belangte Behörde im fortgesetzten Verfahren Arbeitslosigkeit im genannten Zeitraum auf Grund des genannten Umstandes verneinen wollen, so wird sie auch dazu die erforderlichen Feststellungen zu treffen haben, weil eine Bindung an den Auszug der Versicherungsdaten des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger auch in dieser Frage nicht besteht. Die belangte Behörde wird sich insbesondere mit den Bestandteilen der aufgrund des Vergleiches an den Beschwerdeführer ausgezahlten "Abgangsentschädigung" zu befassen haben (vgl. nochmals das Erkenntnis vom 11. Dezember 2013, Zl. 2013/08/0167, sowie zur Möglichkeit, im Vergleich beitragsfreie vor beitragspflichtigen Leistungen zu vereinbaren, etwa das hg. Erkenntnis vom 22. Februar 2012, Zl. 2010/08/0059, mwN). Nach Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, AIVG in der Fassung, der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007, schließt eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung Arbeitslosigkeit aus vergleiche, auch die Ruhenstatbestände des Paragraph 16, Absatz eins, Litera k, und I AIVG). Sollte die belangte Behörde im fortgesetzten Verfahren Arbeitslosigkeit im genannten Zeitraum auf Grund des genannten Umstandes verneinen wollen, so wird sie auch dazu die erforderlichen Feststellungen zu treffen haben, weil eine Bindung an den Auszug der Versicherungsdaten des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger auch in dieser Frage nicht besteht. Die belangte Behörde wird sich insbesondere mit den Bestandteilen der aufgrund des Vergleiches an den Beschwerdeführer ausgezahlten "Abgangsentschädigung" zu befassen haben vergleiche, nochmals das Erkenntnis vom 11. Dezember 2013, Zl. 2013/08/0167, sowie zur Möglichkeit, im Vergleich beitragsfreie vor beitragspflichtigen Leistungen zu vereinbaren, etwa das hg. Erkenntnis vom 22. Februar 2012, Zl. 2010/08/0059, mwN).

4. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. 4. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

5. Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 3 VwGG abgesehen werden. 5. Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 3, VwGG abgesehen werden.

6. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF BGBl. II Nr. 8/2014, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. 6. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 22. Juli 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012080136.X00

Im RIS seit

21.11.2014

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at